



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Juni 2017
(OR. en)

10546/17

EJUSTICE 83
JUSTCIV 162
DELECT 108

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 3984 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.6.2017 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 3984 final.

Anl.: C(2017) 3984 final



Brüssel, den 19.6.2017
C(2017) 3984 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.6.2017

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Anhänge I bis VII der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens enthalten Formblätter, die die Anwendung der Verordnung erleichtern sollen.

Anhang I muss geändert werden, um der durch Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2421 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 eingeführten Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass der Antragsteller im Falle eines Einspruchs gegen den Europäischen Zahlungsbefehl die Überleitung in ein Verfahren nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen beantragt.

Die Verordnung (EU) 2015/2421 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens gilt ab dem 14. Juli 2017.

Der Kommission wurde gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 in der durch die Verordnung (EU) 2015/2421 geänderten Fassung die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis VII der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 übertragen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Inhalt der Formblätter bestimmt sich nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006. Die Kommission hat gleichwohl Zivilrechtsexperten aus allen Mitgliedstaaten konsultiert, um sicherzustellen, dass die Formblätter in der Praxis einheitlich verwendet werden. Die Zusammenkunft fand am 18. November 2016 statt, gefolgt von einem Meinungsaustausch per E-Mail im ersten Quartal 2017.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ab 14. Juli 2017 besteht nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2421 die Möglichkeit, dass der Antragsteller im Falle eines Einspruchs gegen den Europäischen Zahlungsbefehl die Überleitung in ein Verfahren nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen beantragt.

Anhang I muss daher geändert werden, damit der Antragsteller von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.6.2017

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens¹, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 enthält in den Anhängen Formblätter, die ihre Anwendung erleichtern sollen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 wurde durch die Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates² mit Wirkung ab dem 14. Juli 2017 geändert. Ab diesem Tag hat der Antragsteller im Falle eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl die Möglichkeit, die Fortsetzung des Verfahrens nach Maßgabe des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates³ zu beantragen. Anlage 2 und die entsprechenden Leitlinien in Anhang I sollten dieser Möglichkeit Rechnung tragen. Der Übersichtlichkeit halber ist es angezeigt, den gesamten Anhang I zu ersetzen.
- (3) Diese Verordnung sollte am 14. Juli 2017 in Kraft treten, da die Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ab dem 14. Juli 2017 gelten.
- (4) Das Vereinigte Königreich und Irland haben nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung

¹ ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1.

² Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 und der Verordnung (EU) 2015/2421 beteiligen möchten; sie sind daher durch die vorliegende Verordnung gebunden.

- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch ist die Verordnung Dänemark gegenüber anwendbar.
- (6) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist daher zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2017 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 19.6.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER